GEMEINDEAMT FRAUENSTEIN

politischer Bezirk St. Veit an der Glan, 9311 Kraig, Schulstraße 1 www.frauenstein.gv.at

> Tel. 04212/2751 DW: 12 Fax 04212/2751 DW: 22

Kraig, 16.12.2019

Zahl: 004-3/2019

Betr. Sitzung des Gemeinderates; Niederschrift

(Bezug)

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein am

Montag, dem 16. Dezember 2019 um 19:00 Uhr im Gemeindeamt Frauenstein.

Die Sitzung ist öffentlich, sofern während dieser keine anderslautenden Beschlüsse gefasst werden. Die Sitzung wurde gemäß den Bestimmungen der K-AGO einberufen und ist beschlussfähig.

Anwesende: Bürgermeister Harald Jannach

1. Vbgm. Pichlmaier Herbert

Kerth Isabella

Regenfelder Christine Ing. Petautschnig Konrad Fleischhacker Johann

Nott Sonya Ertl Walter Egger Günter

Schöffmann Harald Weberitsch Martin Klimbacher Walter Egger Sieghart

2. Vbgm. Ing. Anderwald Johann

Schnögl Johann Bergmeister Franz Puschnig Wolfgang Brandstätter Herbert

Glück Wilhelm

Mag. Schrott Alexander

Schlintl Andreas Kohlweg Monika Fuchs Andreas

weiters: AL Walburga Fleischhacker als Schriftführerin

Edith Seidl (Finanzverwalterin)

TAGESORDNUNG

- 1) Begrüßung und Eröffnung
- 2) Feststellung der Beschlussfähigkeit und Protokollzeugen
- 3) Behandlung der letzten Niederschrift vom 28. Oktober 2019 gemäß § 45 Abs. 5 K-AGO
- 4) Fragestunde
- 5) Bericht Kontrollausschuss vom 10. Dezember 2019

Anträge des Finanz- und Bauausschusses vom 05.12.2019

- 6) Voranschlag 2020
 - a.) Dienstpostenplan
 - b.) freiwillige Leistungen
 - c.) Bauhofstundensatz
 - d.) Kassenkredit
 - e.) Gegenseitige Deckungsfähigkeit
 - f.) Mittelfristiger Finanzplan
 - g.) Ergebnis- und Finanzierungshaushalt
 - h.) Verordnung
- 7) Wirtschaftsplan 2020 Gemeinde Frauenstein Infrastruktur KG

Anträge des Gemeindevorstandes vom 09.12.2019

- 8) Bestellung zum Datenschutzbeauftragten
- 9) Vergabe Wasseruhrentausch
- 10) GAP-Kärnten Ausrüstungskonzept
- 11) Vorantrag für die Beschaffung eines Löschfahrzeuges für die FF Obermühlbach-Schaumboden im Jahr 2022
- 12) Vermessung Grasdorf; GZ 193151-V1-U
- 13) Grundstücksverkauf Tratschweg
- 14) Wanderweg "Steinbichl-Schneebauer-Wegscheide"
- 15) Homepage neu
- 16) Personalangelegenheiten
- 17) Sitzungstermine 2020
- 18) Allfälliges

Zu Punkt 1) der Tagesordnung:

Begrüßung u. Eröffnung

Der Vorsitzende, Herr Bgm. Harald Jannach, begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates und eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung.

Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

Feststellung der Beschlussfähigkeit und Protokollzeugen

Als **PROTOKOLIZEUGEN** für die heutige Sitzung werden die Mitglieder des Gemeinderates Frau **Sonya Nott** und Herr **Wolfgang Puschnig** bestellt.

Der Vorsitzende stellt fest, dass sich folgende Mitglieder des Gemeinderates an der Teilnahme zur Sitzung entschuldigt haben (§ 27 Abs. 2 der K-AGO) bzw. durch folgende Ersatzmitglieder gemäß § 33 der K-AGO vertreten werden:

entschuldigt abwesend: vertreten durch das Ersatzmitglied:

Bernhard Nott Christine Regenfelder

Emil Regenfelder Sieglinde Salbrechter Salbrecht

Die Ersatzgemeinderäte Stefan Wildhaber und Patrick Krainer wurden vom Amt verständigt, waren aber beruflich verhindert.

Aufgrund der festgestellten Anwesenheit (siehe Anwesenheitsliste) stellt der Vorsitzende hiermit die Beschlussfähigkeit der Sitzung fest.

Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

<u>Behandlung der letzten Niederschrift vom 28. Oktober 2019 gemäß § 45 Abs. 5 der AGO</u>

Die Niederschrift wurde von den Protokollzeugen geprüft und unterfertigt. Protokollzeugen waren Herr Johann Fleischhacker und Herr Franz Bergmeister.

Jedes Mitglied des Gemeinderates hat anschließend eine Ausfertigung der Niederschrift erhalten (per Mail oder mit der Post). Anträge auf Berichtigung der Niederschrift werden nicht gestellt.

Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Fragestunde

Es liegen keine schriftlichen Anfragen vor.

<u>Zu Punkt 5) der Tagesordnung:</u>

Kontrollausschuss vom 10. Dezember 2019

<u>BERICHERSTATTER:</u> GRM Ing. Andreas Fuchs

Obmann des Kassenkontrollausschusses

Die Prüfung der Kasse und Belege erfolgte am 10. Dezember 2019 für den Zeitraum vom 17. September bis 10. Dezember 2019. Alle Konten und Belege wurden geprüft. Der im Tagesabschluss ausgewiesene Kassastand war vorhanden. Guthaben, Rücklagen und die Salden der Girokonten stimmen mit den Buchhaltungsunterlagen überein. Die Prüfung hat keinen Anlass zur Beanstandung ergeben.

Kassastand bar	€	1.556,32
Stand Girokonto SPK	€	207.442,25
Stand Girokonto RBB	€	69.435,70
Rücklage Bauhof	€	138.532,05
Rücklage Wohnhaus Steinbichl	€	15.888,04
Rücklage Ausfinanzierung AO Vorhaben	€	350,52
Allgemeine Rücklage	€	35.010,96
Zwischensumme	€	468.215,84
Sicherstellungen Bebauungsverpflichtungen	€	73.400,00
Gesamt	€	541.615,84

Der Bericht wird vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen.

Weiters teilt der Berichterstatter mit, dass in der Sitzung des Kontrollausschusses vom 10.12.2019 folgende Fragen aufgetreten sind.

Frage 1

Rechnung Nr. 190233 vom 17.09.2019 der Firma Bau Sallinger GmbH, 9556 Liebenfels betreffend Straßenarbeiten Glockenweg Kraig

Warum zahlt die Gemeinde für die Straßenherstellung Glockenweg einen Betrag von brutto € 10.344,-? Dazu teilt Herr Bgm. Harald Jannach wie folgt mit:

Mit Vereinbarung vom 23.06.2014, abgeschlossen zwischen der Gemeinde Frauenstein und der FMW Wrodnigg Handelsagentur GmbH, wurde die Bauaufschließung der Umwidmungsgrundstücke für den Schmutzwasserkanal, die Wasserleitungen und die öffentliche Aufschließungsstraße festgelegt. Die Straße weist in den Planunterlagen eine Asphaltbreite von 4,5 m auf.

Im Sommer 2019 hat Herr Franz Wrodnigg die Firma Bau Sallinger GmbH mit den Asphaltierungsarbeiten am Glockenweg inkl. einer Straßenentwässerung beauftragt. Die ca. 40 m lange Zufahrt zu den zwei Doppelhäusern (4 Wohneinheiten) wurde in einer Breite von 5,5 m asphaltiert, da die Asphaltierung bis zur Grundstücksgrenze der Doppelhäuser erfolgte (ca. 1 m breiter als in der Plandarstellung). Die Mehrkosten für den ca. 1 m breiten Asphaltstreifen (40 m²) in Höhe von netto € 1.256,- sind den vier Eigentümern der Doppelhäuser vorzuschreiben.

Zur Vermeidung von Überschwemmungen bei Starkregen im Bereich der direkt angrenzenden Wohnobjekte wurde bei einer Besprechung mit der ausführenden Firma vor Ort seitens der Gemeinde eine extra Drainageleitung mit Ausleitung in Richtung Wimitzer Landesstraße in Auftrag gegeben. (Kosten PVC Rohr netto € 2.304,-, Entwässerungskünette mit Dränrohr netto € 4.560,-).

Diese schriftlichen Auftragserteilungen erfolgten mit schriftlicher Zustimmung des Finanzreferenten Herrn Herbert Pichlmaier und des Straßenreferenten Herrn Ing. Johann Anderwald.

Herr Ing. Anderwald hält dazu fest, dass er bei der Besprechung nicht anwesend war, und zukünftig zu solchen Besprechungen eingeladen werden möchte.

Frage 2

Sicherstellungen der Bebauungsverpflichtungen.

Der Kontrollausschuss kontrollierte die Sicherstellungen der Bebauungsverpflichtungen und hielt fest, dass entgegen dem TOP 26 der Gemeinderatssitzung vom 28.10.2019 keine Pfandbestellungsurkunde aufliegt. Dazu wird mitgeteilt, dass It. Vereinbarung vom 23.6. 2014 Herr Wrodnigg seine Liegenschaften EZ 96 und EZ 243 zum Grundpfand bestellt hat und eingewilligt hat, dass seitens der Gemeinde Frauenstein das Pfandrecht einverleibt werden kann.

Es wird festgehalten, dass bei den neuen Sicherstellungen für Bebauungsverpflichtungen nur noch ein Sparbuch bzw. Bargeld als Sicherstellung verwendet werden darf.

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Voranschlag 2020

BERICHERSTATTER: 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier

Obmann des Finanz- und Bauausschusses

<u>Rahmenbedingungen – Voranschlag 2020</u>

gemäß Schreiben Amt der Kärntner Landesregierung, Zahl A03-ALL-1068/1-2019 vom 23.10.2019

Allgemein

- Erstellung <u>erster Voranschlag</u> gemäß der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung – VRV 2015, BGBI. II Nr. 313/2015, idF BGBI. II Nr. 17/2018, sowie des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes – K-GHG, LGBI.Nr. 80/2019 und Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 80/2019
- Beilage Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan (MEIFP 2020-2024)
- Genehmigung Stellenplan durch wirtschaftliche Gemeindeaufsicht und Gemeindeservicezentrum
- Bei Gefährdung des Haushaltsausgleiches dürfen Mittelverwendungen für freiwillige Leistungen nur veranschlagt werden, wenn ihre Abweisung aus allgemeinen öffentlichen Interessen oder nach den besonderen Verhältnissen der Gemeinde nicht vertretbar wäre
- Ab dem VA 2020 werden Repräsentations- und Verfügungsmittel zu "Verfügungsmitten" zusammengezogen. Im Falle einer Aufteilung der Angelegenheiten des Bürgermeisters im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde gemäß § 69 Abs. 4 bis 6 K-AGO sind 10 Prozent der Verfügungsmittel zu gleichen Teilen auf die Vizebürgermeister aufzuteilen. Gemäß der Übergangsbestimmungen haben in den Voranschlägen für die Jahre 2020 und 2021 die Beträge der Verfügungsmittel den Gesamtbeträgen des Voranschlages 2019 zu entsprechen (€ 25.500,-)
- Veranschlagung von Investitionen (Wegfall des außerordentlichen Haushalts)
- Veranschlagung von Vergütungen
- Rückstellungen für Abfertigungszahlungen und Jubiläumszuwendungen bzw.
 Auslagerung des Risikos
- Ermittlung eines allfälligen vorläufigen Abgangsdeckungserfordernisses 2020 im Zuge der Begutachtung des Voranschlages
- Begutachtung der Voranschlagsentwürfe im Sinne landesweit einheitlicher Kriterien und "Benchmark-Standards"
- Personalwesen: 2020 Steigerung 2,5 %, mittelfristig 2,0 %

Voranschlagsbegutachtung am 28.11.2019 in Frauenstein

durch die Revisionsbediensteten der Gemeindeaufsicht (Gerald Tremschnig, Andreas Fabach) im Beisein von Herrn Bgm. Harald Jannach, Vbgm. Herbert Pichlmaier, AL Walburga Fleischhacker und Finanzverwalterin Edith Seidl

Die einheitliche Voranschlagsüberprüfung verfolgt das Ziel der Gleichbehandlung sämtlicher Kärntner Gemeinden. Der anzuwendende Prüfungsmaßstab sollte demnach vor allem bei Abgangsgemeinden dazu führen, das Abgangsdeckungserfordernis zu minimieren.

Nach Durchsicht des Voranschlagsentwurfes und Vergleiche zu den Vorjahren wurde ein **Finanzierungsbedarf in Höhe von - € 98.900,-** in der operativen Gebarung festgestellt. Wie bereits in den Vorjahren wurden im Haushalt wirklich nur die laufenden Ausgaben/Einnahmen (Fixkosten) veranschlagt.

Auch musste der gesamte Gemeindefinanzausgleich in Höhe von € 273.000,- (wie auch bereits in den Vorjahren) zur Deckung des Finanzierungsbedarfes (Abganges) herangezogen werden.

Gegenüberstellung Hauptansätze 2017 bis 2020

Ausgaben	2017	2018	2019	2020
	RA	RA	VA	VA
Btg.Pensionsfonds Bmg.	33.240,00	36.060,00	26.900,00	18.900,00
Btg.Pensionsfonds Bed.	163.930,00	211.740,00	203.100,00	221.200,00
Btg. Pensionsfonds VG	0,00		15.800,00	42.200,00
Schulgemeindeverb.Uml.	217.100,00	219.900,00	225.100,00	223.800,00
Schulbaufds. VS/SS	58.750,12	57.999,92	57.900,00	57.200,00
Schulerh.Beitr. BS	15.853,65	13.498,50	10.800,00	15.600,00
Kinderbetreuungseinr.	65.455,68	66.642,72	68.600,00	74.700,00
Sozialhilfe - Kopfquote	835.956,96	923.245,69	940.000,00	995.200,00
Sozialhilfe - Verbandsuml.	13.129,14	13.129,14	13.100,00	13.100,00
Rettungsbeitrag	33.087,12	33.529,59	34.300,00	35.000,00
Krankenanst.Betriebsabg.	468.927,97	486.544,68	501.900,00	528.500,00
Verkehrsverbund	13.202,00	13.297,00	13.700,00	14.200,00
Landesumlage	116.520,36	125.700,00	127.700,00	134.100,00
	2.035.153,00	2.201.287,24	2.238.900,00	2.373.700,00
Veränd.zu Vorjahr	137.527,00	166.134,24	37.612,76	134.800,00

Einnahmen	2017	2018	2019	2020
Grundsteuer A	36.701,99	34.197,18	33.600,00	33.600,00
Grundsteuer B	211.806,81	214.839,19	214.400,00	218.200,00
ErtragsantBevölk.Schl.	2.777.004,47	2.880.381,57	2.975.800,00	3.030.200,00
Finanzzuw. § 24	156.257,00	270.934,00	184.900,00	212.100,00
Gemeindefinanzausgleich		240.000,00	273.000,00	273.000,00
Finanzkraftausgleich	169.125,00	0,00	0,00	
Zuschuss Bund/Ersatz Kopfqu.	61.988,88	99.400,86	99.400,00	116.100,00
	3.412.884,15	3.739.752,80	3.781.100,00	3.883.200,00
Veränderung zu Vorjahr	94.992,69	326.868,65	41.347,20	102.100,00

a.) Dienstpostenplan

Der Entwurf des Dienstpostenplanes/Stellenplanes 2020 wurde dem Gemeindeservicezentrum und der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt. Mit Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 26.09.2019, Zahl: 03-SV47-3/7-2019, wurde mitgeteilt, dass der Entwurf des Dienstpostenplanes für das Verwaltungsjahr 2020 aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen wird.

Antrag des Finanz- und Bauausschusses vom 05.12.2019:

Der Bau- und Finanzausschuss hat in der Sitzung am 05. Dezember 2019 einstimmig den Antrag an den Gemeinderat gestellt, den Dienstpostenplan/Stellenplan 2020

(Verordnung) zu beschließen. Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung vom 09.12.2019 zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 05.12.2019 beschließt der Gemeinderat <u>einstimmig (22:0)</u> (Herbert Brandstätter nicht im Raum) den Stellenplan 2020 wie folgt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 16. Dezember 2019, Zahl 011-0/2019, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2020 beschlossen wird (Stellenplan 2020)

Gemäß § 2 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes - K-GBG, LGBI. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 74/2019, des § 3 Abs 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes - K-GVBG, LGBI. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 69/2019, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes - K-GMG, LGBI. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 74/2019, wird verordnet:

§ 1

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

		Stellenplar GB		Stellenplan r GMG	nach K-
Beschäftigungs- ausmaß in %	Saison	VWD- Gruppe	DKI.	Modell- stelle	Stellen- Wert
100	-	В	VII	F-ID4	60
57,5	-	P5	III	TH-RP2	18
100	-	С	V	AK-SSB4	42
100	-	В	VI	KU-KBER3	45
100	-	С	V	AK-SSB2B	36
62,5	-	С	V	AK-SSB2B	36
100	-	С	V	KU-KB1	30
65	-	С	V	AK-SSB1	33
62,5	-	К		EP-PL2	45
96,92	-	К		EP-PFK2	39
56,25	-	К		EP-PFK2	39

93,75	-	К		EP-PFK1	36
78,75	-	Р3	III	EP-PK2	27
81,25	-	Р3	III	EP-PK3	30
62,5	-	P5	III	TH-RP2	18
12,5	befristet	P5	III	TH-RP2	18
98,34	-	P5	III	TH-RP3B	21
80,85	-	P5	III	TH-RP3B	21
80	-	P5	III	TH-RP2	18
20	-	P5	III	TH-RP2	18
100	-	P2	III	TH-HFK2	30
100	-	P2	III	TH-HFK2	30
100	-	P2	III	TH-HFK2	30
100	-	P2	III	TH-HFK2	30

§ 2

- (1) Die Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 17.12.2018, Zahl 011-0/2018, außer Kraft.

b) Freiwillige Leistungen

Antrag des Finanz- und Bauausschusses vom 05.12.2019:

Der Bau- und Finanzausschuss hat in der Sitzung am 05. Dezember 2019 einstimmig den Antrag an den Gemeinderat gestellt, folgende freiwillige Leistungen zu gewähren und in den Voranschlag 2020 aufzunehmen. Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung vom 09.12.2019 zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 05.12.2019 beschließt der Gemeinderat <u>einstimmig (22:0)</u> (Herbert Brandstätter nicht im Raum) die freiwilligen Leistungen wie folgt:

FREIWILLIGE LEISTUNGEN

der Gemeinde Frauenstein an Vereine für das Jahr 2020

	Euro	VA-Stelle
Sportverein Kraig	2.825,	1/2690/7571
Sportverein Jugendnachwuchsförderung		
aus Einnahme Pacht Kantine Matschnigg Ferdinand	3.689,70	1/2620/7571
Turnverein Kraig	2.825,	-,,-
Eisschützenverein Treffelsdorf	363,	-,,-
-,,- Kraig	363,	-,,-
Glantaler Blasmusik Frauenstein	1.817,	1/3220/7571
Sängerrunde Obermühlbach	363,	-,,-
Singkreis Frauenstein	363,	-,,-
Singgemeinschaft Wimitzerberge	363,	-,,-
Jagdhornbläser Die Kärntner	150,	-,,-
Landjugend Frauenstein	363,	1/3690/7571
Dorfgemeinschaft Mellach	363,	-,,-
Seniorenbund (7,00/Mitgl.)	945,	1/3690/7571
Pensionistenverein - Ortsgruppe Kraig -"-	539,	-,,-
-"- Ortsgruppe Schaumboden -"-	245,	-,,-
-"- Ortsgruppe Obermühlbach -"-	238,	-,,-
Schatztruhe Wimitzerberge (Kunsthandwerk)	<u>150,</u>	-,,-

Gesamtsumme <u>15.964,70</u>

c) Bauhofstundensatz

Antrag des Finanz- und Bauausschusses vom 05.12.2019:

Der Bau- und Finanzausschuss hat in der Sitzung am 05. Dezember 2019 einstimmig den Antrag an den Gemeinderat gestellt, folgende Bauhofstundensätze für das Jahr 2019 zu beschließen. Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 09.12.2019 zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 05.12.2019 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) die Verrechnungsstundensätze wie folgt:

KALKULATION VERRECHNUNGSSTUNDENSATZ BAUHOF:

VERRECHNUNGSSTUNDENSATZ FÜR BAUHOFARBEITER:

Lohnkosten: 4 Arbeiter € 250.600,--(173 Std.mtl. abzlg. Urlaub, Krankenstand, Kuraufenthalt, Zeitausgleich-Aufschlag)

= 1.434 Std. x 4 Arb. = 5.736 Std.jährl.(tatsächlich)

Lohnkosten € 250.600,--: 5.736 Std. $ext{ } ext{ }$

> (Stundensatz 2018 € 46,20) (Stundensatz 2019 € 47,90)

VERRECHNUNGSSTUNDENSATZ FÜR FAHRZEUGE:

Opel SV-161BH: 1.430 Stunden
Unimog U400 – SV-166CH 300 Stunden
LKW Mercedes Atego SV-622BT: 910 Stunden
Gesamt: 2.640 Stunden

Kosten: Treibstoffe, Schmiermittel € 14.300.--Instandh.v.Fahrzeugen € 20.000,--Versicherung € 5.800,--Miete Geräte € 5.000,--*Erneuerungsrücklage € 19.600,--€ 64.700,--

€ 64700,--: 2.640 Std. jährlich € **24,51 pro Sd.**

Fahrzeugstundensatz 2020 € 25,00 pro Std.

(Stundensatz 2017,2018 € 32,00) (Stundensatz 2019 € 30,00)

VERRECHNUNGSSTUNDENSATZ FÜR RASENTRAKTOR (SV-190CP)

 Kosten: Treibstoff
 €
 2.000,-

 Versicherung
 €
 600,-

 Instandhaltungskosten
 €
 3.400,-

 *Erneuerungsrücklage
 €
 7.500,-

 €
 13.500,-

€ 13.500,--: 250 Stunden jährlich € **54,00 pro Std**.

(Stundensatz 2018,2019 € 54,00)

* Rücklagenbildung:

€ 294.100,--: 15 = **€ 19.600,-- jährlich für Fahrzeuge**

Rasentraktor € 60.000,--:8 = **€ 7.500,-- jährlich für Rasentraktor**

d) Kassenkredit

Gemäß § 37 Abs. 2 des K-GHG hat der Gemeinderat unter Bedachtnahme auf die finanzielle Lage der Gemeinde zu bestimmen, bis zu welcher Höhe der jeweilige Kontokorrentrahmen in Anspruch genommen werden darf. Für den Kassenkredit 2020 liegen folgende Angebote vor:

RBB Kreditsumme € 100.000,--

Zinssatz 0.60 % fix bis 31.12.2020

Gebühren 0,50 % Bereitstellungsgebühr vom Rahmen (vierteljährliche

Abrechnung)

SPK Kreditsumme € 200.000,--

Zinssatz 0,50 % fix bis 31.12.2020

Gebühren 0,25 % Bereitstellungsprovision vom Rahmen (vierteljährliche

Abrechnung)

Antrag des Finanz- und Bauausschusses vom 05.12.2019:

Der Bau- und Finanzausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat, den Kontokorrentrahmen für das Jahr 2020 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben mit € 400.000,-- festzusetzen und den Rahmen vorerst in Höhe von € 300.000,- bei der RBB (Kreditsumme € 100.000,-) und der SPK (Kreditsumme € 200.000,-) einzuräumen. Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 09.12.2019 zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 05.12.2019 beschließt der Gemeinderat <u>einstimmig (23:0)</u> den Kontokorrentrahmen für das Jahr 2020 zur rechzeitigen Leistung von Ausgaben mit € 400.000,- festzusetzen und den Rahmen vorerst in Höhe von € 300.000,- bei der RBB (Kreditsumme € 100.000,- und der SPK (Kreditsumme € 200.000,-) einzuräumen.

e.) gegenseitige Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG darf durch den Gemeinderat im Voranschlag beschlossen werden, dass gegenseitige Deckungsfähigkeit besteht. Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Finzelvorhabens.

Antrag des Finanz- und Bauausschusses vom 05.12.2019.

Der Bau- und Finanzausschuss hat den Antrag an den Gemeinderat gestellt, bei den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Müllbeseitigung und beim Wirtschaftshof die gegenseitige Deckungsfähigkeit zu beschließen. Die Deckungsfähigkeit besteht nur für Konten innerhalb der einzelnen Betriebe.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 05.12.2019 beschließt der Gemeinderat <u>einstimmig (23:0)</u> bei den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Müllbeseitigung und beim Wirtschaftshof die gegenseitige Deckungsfähigkeit für Konten innerhalb der einzelnen Betriebe.

f.) mittelfristiger Finanzplan

Für einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Finanzjahren ist ein mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan für den Ergebnishaushalt und den Finanzierungshaushalt auf Mittelverwendungs- und –aufbringungsgruppen erster Ebene (Gesamthaushalt) und zweiter Ebene (Bereichsbudgets) sowie für Investitionen anhand des Nachweises der Investitionstätigkeit zu erstellen.

Nettoergebnis ...siehe Beilage 1 -

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung, Finanzierungsbedarf <u>siehe</u> <u>Beilage 2</u>

Antrag des Finanz- und Bauausschusses vom 05.12.2019:

Der Bau- und Finanzausschuss hat in der Sitzung am 05. Dezember 2019 einstimmig den Antrag an den Gemeinderat gestellt, den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan gemäß Beilage 2 und Beilage 3 zu beschließen.

Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 05.12.2019 zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 05.12.2019 beschließt der Gemeinderat <u>einstimmig (23:0)</u> den mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan gemäß Beilage 1 und 2.

g.) Summen Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag – Beilage 3 und 4

Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: Aufwendungen:	€	6.272.900 7.393.800
Entnahmen von Haushaltsrücklagen: Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	- 1.120.900
Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe w	rie folgt fe	stgelegt:
Einzahlungen: Auszahlungen:	€	6.125.400 6.224.300

_

Geldfluss aus der

voranschlagswirksamen Gebarung: € - 98.900

h.) Verordnung/textliche Erläuterung

Antrag des Finanz- und Bauausschusses vom 05.12.2019:

Der Bau- und Finanzausschuss hat in der Sitzung am 05. Dezember 2019 einstimmig den Antrag an den Gemeinderat gestellt, die Verordnung über die Feststellung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2020 mit unter g) angeführten Summen zu beschließen, inkl. der textlichen Erläuterung zur Voranschlagsverordnung 2020. Der Gemeindevorstand hat dem Antrag in der Sitzung am 09.12.2019 zugestimmt.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 05.12.2019 beschließt der Gemeinderat <u>einstimmig (23:0)</u> die Voranschlagsverordnung 2020 und die textliche Erläuterung zur Voranschlagsverordnung gemäß **Beilage 5**.

VFRORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 16. Dezember 2019, Zahl: 900-2/2019, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: Aufwendungen:	€	6.272.900 7.393.800
Entnahmen von Haushaltsrücklagen: Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:1	€	- 1.120.900
(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Sum	me wie	folgt festgelegt:
Einzahlungen: Auszahlungen:	€	6.125.400 6.224.300
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: ²	€	- 98.900

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

³ Zweite Dekade des Ansatzes.

850 Betriebe der Wasserversorgung851 Betriebe der Abwasserbeseitigung852 Betriebe der Müllbeseitigung820 Wirtschaftshof

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt: € 400.000,00

§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

⁴ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.

Zu Punkt 7) der Tagesordnung:

Wirtschaftsplan 2020 Gemeinde Frauenstein Infrastruktur KG

<u>BERICHTERSTATTER:</u> 1. Vbgm. Herbert Pichlmaier

Obmann des Finanz- und Bauausschusses

Wirtschaftsplan 2020...siehe Beilage 6.

Erläuterungen zum Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan 2020 sieht einen <u>Cash flow</u> von € 30.288 vor. Der Cashflow definiert sich als Saldo der <u>Einzahlungen</u> und <u>Auszahlungen</u> der betrachteten Periode (Liquidität). <u>Erträge</u> und <u>Aufwendungen</u>, die in der Periode nicht zahlungswirksam sind, werden somit nicht berücksichtigt. Dies trifft insbesondere auf <u>Abschreibungen</u> und Zuführungen zu bzw. die Auflösung von <u>Rückstellungen</u>.

Einnahmen sind:

Mieterlös Bauhofvermietung an Gemeinde

Mieterlös Verpachtung Sportanlage an Gemeinde

Mieterlös Kantine Sportanlage (vom Pächter Fam. Matschnigg)

Mieterlös Maschinen/Geräte an Gemeinde

€ 49.260

Ausgaben sind:

Pachtzins Grund für Sportanlage an Matschnigg Ferdinand

sonst. betriebl. Aufwendungen

Pacht Kantine Weiterleitung an Gemeinde (für SV Kraig-Nachwuchsförderung)

AfA_für Gebäude und Maschinen einschl. Sportanlage

€ 44.248

EBIT-Betriebsergebnis (Gewinn vor Zinsen und Steuern)

€ 5.012

lst das Ergebnis Einnahmen abzüglich der betrieblichen Aufwendungen und abzüglich der Abschreibungen

<u>Finanzergebnis</u> (Zinsen und ähnl. Aufwendungen)

€ 3.500

Jahresgewinn/Verlust

€ 1.512

Antrag:

Der Finanz- und Bauausschuss hat in der Sitzung am 05.12.2019 den Antrag an den Gemeinderat gestellt , den Wirtschaftsplan 2020 wie in der **Beilage 6** ausgewiesen zu beschließen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Finanz- und Bauausschusses vom 05.12.2019 beschließt der Gemeinderat <u>einstimmig (22:0)</u> (Ing. Anderwald nicht im Raum) den Wirtschaftsplan 2020 der Gemeinde Frauenstein Infrastruktur KG gemäß **Beilage 6.**

Zu Punkt 8) der Tagesordnung:

Bestellung zum Datenschutzbeauftragten

<u>BERICHTERSTATTER:</u> Bgm. Harald Jannach

Frau Mag. Dr. Tanja Guggenberger ist aus dem Dienstverhältnis mit dem Kärntner Gemeindebund ausgeschieden und wurde die – zwischen dem Kärntner Gemeindebund und der Gemeinde Frauenstein Gemeinde im Rahmen der "Kooperationsvereinbarung" abgeschlossene – "Bestellvereinbarung" von Frau Mag. Dr. Guggenberger als Datenschutzbeauftrage aufgelöst. Die bestehende "Kooperationsvereinbarung" mit dem Kärntner Gemeindebund und der Gemeinde Frauenstein blieb davon unberührt und ist daher weiterhin aufrecht.

Am 04. November 2019 ist nunmehr Herr Mag. Gernot Hobel als Jurist beim Kärntner Gemeindebund eingetreten und wird dieser zukünftig die Agenden von Frau Mag. Dr. Guggenberger übernehmen, wozu auch die weitere Betreuung der datenschutzrechtlichen Angelegenheiten in den Gemeinden zählt.

Durch diese personelle Änderung ist es daher notwendig geworden, im Gemeinderat die Bestellung eines neuen Datenschutzbeauftragten zu beschließen. Um zukünftig bei personellen Änderungen flexibel agieren zu können, soll – auch wenn als Hauptansprechpartner Herr Mag. Hobel fungieren wird – der Kärntner Gemeindebund per se als Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

<u>Antrag:</u>

Der Gemeindevorstand hat den Antrag an den Gemeinderat gestellt, den Kärntner Gemeindebund, Gabelsbergerstraße 5/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee zum Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 09.12.2019 beschließt der Gemeinderat <u>einstimmig (23:0)</u> den Kärntner Gemeindebund, Gabelsbergerstraße 5/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee zum Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Frauenstein zu bestellen.

<u>Zu Punkt 9) der Tagesordnung:</u>

Vergabe Wasseruhrentausch

BERICHTERSTATTER: Bgm. Harald Jannach

Gemäß dem Bundesgesetz vom 5. Juli 1950 über das Maß- und Eichwesen (Maß- und Eichgesetz - MEG), BGBI. Nr. 152/1950, zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 72/2017 beträgt die Nacheichpflicht bei Wasserzähler fünf Jahre. Ca. 500 Wasserzähler müssen wieder getauscht werden.

Folgende Angebote liegen vor:

Fa. Egger Installationen, 9300 St. Veit/Glan

500 Stk. Hauswasserzähler Elster Q3 2,5 m³ á 17,90 € 8.950,00 500 PA Wasserzähler-Tauschpauschale á 36,00 € 18.000,00 Gesamt netto € 26.950,00

Fa. Solaris GmbH, 9300 St. Veit/Glan

500 Stk. Hauswasserzähler BM Q3 4 m³/h MID á 20,50	€	10.250,00
1000 Stk. Zählerdichtungen á 0,15	€	150,00
500 Stk. Plombierschellen á 1,50	€	750,00
250 Std. Montagekosten á 33,00	€	8.250,00
Gesamt netto	€	19.400,00

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig den Antrag an den Gemeinderat, die Firma Solaris GmbH mit dem Tausch der Wasseruhren zu beauftragen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 09.12.2019 beschließt der Gemeinderat <u>einstimmig (22:0)</u> die Firma Solaris GmbH, 9300 St.Veit/Glan mit den Tausch der Wasseruhren zu beauftragen.

GRM Johann Fleischhacker hat an der Beschlussfassung aufgrund Befangenheit § 40 K-AGO nicht teilgenommen.

<u>Zu Punkt 10) der Tagesordnung:</u>

GAP-Kärnten-Ausrüstungskonzept

<u>BERICHTERSTATTER:</u> Bgm. Harald Jannach

Am Montag, dem 28. November 2019 fand im Gemeindeamt Kraig eine Besprechung mit allen Kommandanten und Kommandanten-Stellvertretern der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Frauenstein bezüglich des GAP-Ausrüstungskonzeptes statt.

Ein im August 2019 eingelangtes Konzept sah keine Förderwürdigkeit für das Kleinlöschfahrzeug der FF Obermühlbach-Schaumboden vor.

Eine neuerliche Überarbeitung ergab, dass das Mehrzweckfahrzeug der FF Treffelsdorf ohne Förderung des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes angekauft wurde, und deshalb auch nicht als nachschaffungswürdig zu betrachten ist. Weiters ist die Fahrzeuganzahl von sechs Fahrzeugen einzuhalten.

Das adaptierte Konzept wurde von den Kommandanten (Manfred Paßegger, Raimund Meierhofer, Klaus Ertl) und Kommandantenstellvertretern (Franz Josef Mayer, Harald Fasching, Simon Remschnig) einstimmig befürwortet.

Antrag:

Der Gemeindevorstand hat einstimmig den Antrag an den Gemeinderat gestellt das beiliegende GAP-Ausrüstungskonzept (<u>Beilage 7</u>) für die Fahrzeuge der Gemeinde Frauenstein zu beschließen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 09.12.2019 beschließt der Gemeinderat einstimmig (23:0) das beiliegende GAP-Ausrüstungskonzept.

Herr Vbgm. Ing. Johann Anderwald ersucht um Vorlage einer Kostenaufstellung (Treibstoff, Versicherung etc.) betreffend dem Mehrzweckfahrzeug Ford Ranger der FF Treffelsdorf.

Zu Punkt 11) der Tagesordnung:

<u>Vorantrag für die Beschaffung eines Löschfahrzeuges für die FF</u> Obermühlbach-Schaumboden im Jahr 2022

<u>BERICHTERSTATTER:</u> Bgm. Harald Jannach

Das neue GAP-Ausrüstungskonzept sieht den Austausch des KLFA Pinzgauer durch ein LFA 7,5 to vor. Die Fahrzeugkosten (Fahrgestell und feuerwehrtechnischer Aufbau) betragen ca. € 200.000,-. Eine evt. geländegängige Ausführung würde Zusatzkosten in Höhe von € 19.000,- verursachen.

Die derzeitige Förderhöhe beläuft sich auf € 51.100,-.

Zeitablauf bei Fahrzeugauslieferung 2022:

- Bis 31.01.2020 Einbringung des Vorantrages für das Fahrzeug beim KLFV
- o Bis 31.03.2020 Einbringung der Förderanträge für die erforderlichen Gerätschaften
- o Bis 30.09.2020 Einbringung des definitiven Förderantrages mit

Gemeinderatsbeschluss und Finanzierungsplan

- Ende November 2020 Beschlussfassung der F\u00f6rderung des KLFV im Landesfeuerwehrausschuss (F\u00f6rderliste 2021)
- o ca. Februar 2021 Aufbaubesprechung des Fahrzeuges; ab diesem Zeitpunkt sind die definitiven Kosten bekannt
- o ca. April bis Juli 2021 Auftragsvergabe durch die Gemeinde
- o ca. **April bis Juli 2022** Auslieferung des Fahrzeuges nach erfolgter Rohbauabnahme (im Werk) und Endabnahme beim KLFV.

Antrag:

Der Gemeindevorstand hat einstimmig den Antrag an den Gemeinderat gestellt, den Vorantrag für die Beschaffung eines Löschfahrzeuges für die FF Obermühlbach-Schaumboden beim Kärntner Landesfeuerwehrverband zu stellen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 09.12.2019 beschließt der Gemeinderat <u>einstimmig (23:0)</u> den Vorantrag für die Beschaffung eines Löschfahrzeuges für die FF-Obermühlbach-Schaumboden beim Kärntner Landesfeuerwehrverband zu stellen.

Zu Punkt 12) der Tagesordnung:

Vermessung Grasdorf, G 193151-V1-U

BERICHTERSTATTER: 2. Vbgm. Ing. Johann Anderwald

Obmann des Straßen- und Verkehrsausschusses

Herr Maier Peter beabsichtigt auf Parzelle 481 der KG Grasdorf (ehemalige Hofstelle vlg. Pirker) eine Maschinenhalle zu errichten. Die Zufahrt zur Hofstelle vlg. Pirker erfolgt abzweigend von der Sörger Landesstraße sowie über den in der Natur vorhandenen Weg (Privatweg ca. 40 lfm). Dieser erste Teilabschnitt verläuft zur Gänze über Grundstücke, welche im Eigentum von Herrn Peter Maier stehen.

Um die Hofstelle vlg. Pirker sowie die dahinterliegenden Hofstellen vlg. Brunnbauer und vlg. Mente über einen öffentlichen Weg zu erreichen ist es erforderlich, diesen

ersten Abschnitt zumindest auf einer Länge von 180m neu zu vermessen und mittels Urkunde nach §15 Lieg. TeilG zu berichtigen.

Gemäß TOP 9) der Gemeinderatssitzung vom 28.10.2019 wurde die Firma Angst Geo ZT Vermessungs GmbH mit der Durchführung der Vermessungsarbeiten beauftragt.

Lt. vorliegender Vermessungsurkunde GZ 193151-V1-U vom 21.11.2019 (Plandatum Vorabzug) sollen folgende Trennstücke aus dem Besitz von Herrn Peter Maier in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Frauenstein übernommen werden:

Trennstück Nr. 2 im Ausmaß von 69 m² (Trennstück aus Parzelle 473), Trennstück Nr. 4 im Ausmaß von 14 m² (Trennstück aus Parzelle 473), Trennstück Nr. 9 im Ausmaß von 66 m² (Trennstück aus Parzelle 481), Trennstück Nr. 11 im Ausmaß von 5 m² (Trennstück aus Parz. 481), Trennstück Nr. 14 im Ausmaß von 90 m² (Trennstück aus Parzelle 484/3), Trennstück Nr. 16 im Ausmaß von 47 m² (Trennstück aus Parzelle 484/3), Trennstück Nr. 17 im Ausmaß von 92 m² (Trennstück aus Parz. 486), Trennstück Nr. 18 im Ausmaß von 3 m² (Trennstück aus Parz. 487/1), Trennstück Nr. 20 im Ausmaß von 258 m² (Trennstück aus Parz. 487/1)

Weiters sollen Lt. vorliegender Vermessungsurkunde GZ 193151-V1-U vom 21.11.2019 (Plandatum Vorabzug) folgende Trennstücke aus dem öffentlichen Gut ausgeschieden und dem Besitz von Herrn Peter Maier zugeschrieben werden.

Trennstück Nr. 1 im Ausmaß von 72 m² (Trennstück aus Parzelle 883/7), Trennstück Nr. 3 im Ausmaß von 13 m² (Trennstück aus Parzelle 871/3), Trennstück Nr. 7 im Ausmaß von 4 m² (Trennstück aus Parzelle 871/3), Trennstück Nr. 8 im Ausmaß von 1 m² (Trennstück aus Parzelle 871/3), Trennstück Nr. 10 im Ausmaß von 1 m² (Trennstück aus Parzelle 871/3), Trennstück Nr. 12 im Ausmaß von 44 m² (Trennstück aus Parzelle 871/3), Trennstück Nr. 15 im Ausmaß von 1 m² (Trennstück aus Parzelle 871/3) m².

Als Grundablöse hat Herr Maier € 4,- pro m² vorgeschlagen. Insgesamt werden aus dem Besitz von Herrn Maier 644 m² der Gemeinde Frauenstein abgetreten. Herr Maier erhält aus dem öffentlichen Gut 136 m². Die Differenz beträgt 508 m² und ist mit € 4,0/m² abzulösen. Der Gesamtablösebetrag beträgt € 2.032,-.

Antrag:

Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung am 09.12.2019 den Antrag an den Gemeinderat gestellt, dem Teilungsplan mit der GZ 193151-V1-U, erstellt von Angst Geo Vermessung ZT GmbH, 9300 St.Veit/Glan gemäß Beilage 6 die Zustimmung zu erteilen und die vor angeführten Trennstücke in das öffentliche Gut zu übernehmen bzw. aus dem öffentlichen Gut auszuscheiden und die Differenzfläche mit € 4,-/m² zu entschädigen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 09.12.2019 beschließt der Gemeinderat <u>einstimmig (23:0)</u> dem Teilungsplan mit der GZ 193151-V1-U, erstellt von Angst Geo Vermessung ZT GmbH, 9300 St.Veit/Glan die Zustimmung zu erteilen und die vor angeführten Trennstücke in das öffentliche Gut zu übernehmen bzw. aus dem öffentlichen Gut auszuscheiden und die Differenzfläche mit € 4,-/m² zu entschädigen und weiters folgende Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Frauenstein vom 16. Dezember 2019, Zahl: 612-0/2019, über die Übernahme von Grundstücken oder Teile von Grundstücken in das öffentliche Gut, Wegenetz und über die Auflösung von öffentlichen Wegen oder Teilen und Ausscheidung aus dem öffentlichen Wegenetz der Gemeinde Frauenstein

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. a) und Abs. 6, § 3 Abs. 1 Ziff. 5 und § 6 Abs. 1 und 4 des Kärntner Straßengesetzes – K-StrG 2017, LGBI. Nr. 8/2017, wird verordnet:

§ 1

Die im Teilungsplan GZ 193151-V1-U, erstellt von Angst Geo Vermessung ZT GmbH, 9300 St.Veit/Glan ausgewiesenen Trennstücke Nr. 2 im Ausmaß von 69 m² (Trennstück aus Parzelle 473), Trennstück Nr. 4 im Ausmaß von 14 m² (Trennstück aus Parzelle 473), Trennstück Nr. 9 im Ausmaß von 66 m² (Trennstück aus Parzelle 481), Trennstück Nr. 11 im Ausmaß von 5 m² (Trennstück aus Parz. 481), Trennstück Nr. 14 im Ausmaß von 90 m² (Trennstück aus Parzelle 484/3), Trennstück Nr. 16 im Ausmaß von 47 m² (Trennstück aus Parzelle 484/3), Trennstück Nr. 17 im Ausmaß von 92 m² (Trennstück aus Parz. 486), Trennstück Nr. 18 im Ausmaß von 3 m² (Trennstück aus Parz. 487/1), Trennstück Nr. 20 im Ausmaß von 258 m² (Trennstück aus Parz. 487/1) werden in das öffentliche Wegenetz der Gemeinde Frauenstein als "Verbindungsstraße" übernommen und mit dem Grundstück Nr. 871/3 der KG Grasdorf vereint.

<u>§ 2</u>

Die im Teilungsplan GZ 193151-V1-U, erstellt von Angst Geo Vermessung ZT GmbH, 9300 St.Veit/Glan ausgewiesenen Trennstücke Nr. 1 im Ausmaß von 72 m² (Trennstück aus Parzelle 883/7), Trennstück Nr. 3 im Ausmaß von 13 m² (Trennstück aus Parzelle 871/3), Trennstück Nr. 7 im Ausmaß von 4 m² (Trennstück aus Parzelle 871/3), Trennstück Nr. 8 im Ausmaß von 1 m² (Trennstück aus Parzelle 871/3), Trennstück Nr. 10 im Ausmaß von 1 m² (Trennstück aus Parzelle 871/3), Trennstück Nr. 12 im Ausmaß von 4 m² (Trennstück aus Parzelle 871/3), Trennstück Nr. 15 im Ausmaß von 1 m² (Trennstück aus Parzelle 871/3) m² werden aus dem öffentlichen Gut der KG Grasdorf ausgeschieden und mit den Parzelle 473, 481, 484/3 und 464/1 der KG Grasdorf vereint.

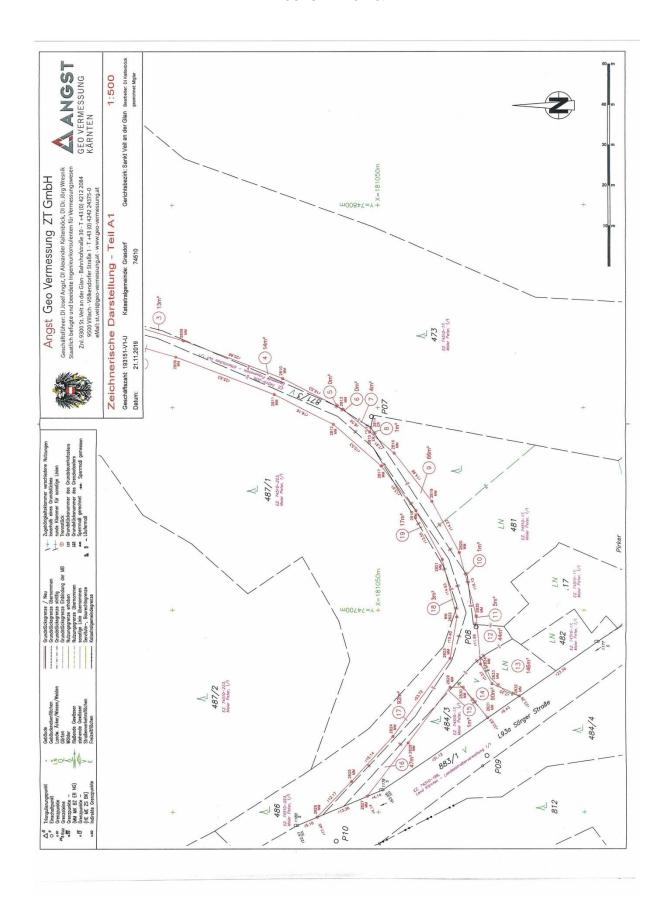
<u>§ 3</u>

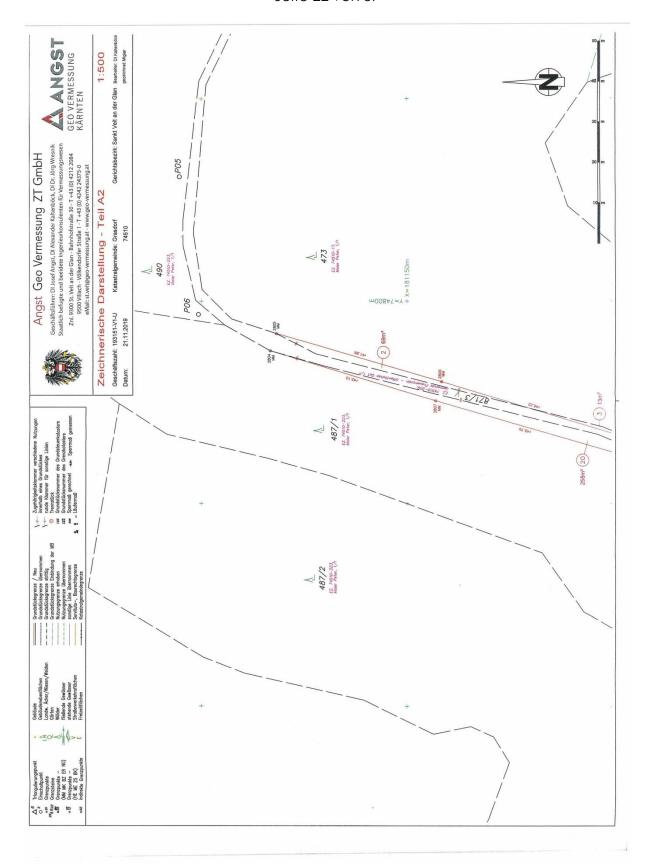
Die planliche Ausweisung der übernommen und ausgeschiedenen Trennstücke ist im Lageplan 1:500, Beilagen A1 und A2, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden, ausgewiesen.

<u>§ 4</u>

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft an der sie angeschlagen worden ist.

Beilagen Lageplan M 1:500 Teil A1 Teil A2





Zu Punkt 13) der Tagesordnung:

Grundstücksverkauf Tratschweg

BERICHTERSTATTER: 2. Vbgm. lng. Johann Anderwald

Obmann des Straßen- und Verkehrsausschusses

Gemäß TOP 10) der Gemeinderatssitzung vom 28.10.2019 hat der Gemeinderat beschlossen, dem Teilungsplan mit der GZ 911/19 die Zustimmung zu erteilen und die an Frau Kerstin Sallinger abzutretende Fläche im Gesamtausmaß von 779 m² aus dem öffentlichen Gut Straßenparzellen Nr. 1110/10, 1214/5 und 1113/3 zum Preis von € 10,-/m² zu verkaufen.

Da es jedoch aufgrund der Widmung nicht möglich ist, das von Fam. Sallinger geplante Bauvorhaben umzusetzen (Garagen), hat der Grundankauf für Fam. Sallinger nicht mehr diesen Wert und wird der Kauf mit € 6,- vorgeschlagen (zu diesem Preis wurde das Grundstück von Fam. Kogler gekauft gemäß TOP 6 – GR-Sitzung vom 05.11.2018).

Antrag:

Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung am 09.12.2019 den Antrag an den Gemeinderat gestellt, die Flächen im Gesamtausmaß von 779 m² aus dem öffentlichen Gut Straßenparzellen Nr. 1110/10, 1214/5 und 1113/3 zum Preis von € 6,-/m² an Fam. Kerstin Sallinger zu verkaufen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 09.12.2019 beschließt der Gemeinderat <u>einstimmig (23:0)</u> die Flächen im Gesamtausmaß von 779 m² aus dem öffentlichen Gut Straßenparzellen Nr. 1110/10, 1214/5 und 1113/3 zum Preis von € 6,-/m² an Fam. Kerstin Sallinger zu verkaufen.

Zu Punkt 15) der Tagesordnung:

Homepage neu

<u>BERICHTERSTATTER:</u> AL Walburga Fleischhacker

Mit den sich weiter entwickelnden technologischen Möglichkeiten entstehen auch neue Anforderungen an kommunale Internet-Präsenzen. Ziel ist die Errichtung einer digitalen Kommunikationsdrehscheibe:

✓ DSGVO-konform

✓ Barrierefrei

✓ Suchmaschinenoptimiert

✓ Responsive (Anpassung an Endgerät)

✓ SSL-zertifiziert
✓ Benutzerfreundlich
✓ Neues Webdesign

✓ Anpassung des internen Bereiches (Intranet)

Angebot der Fa. Webwerk Online-Solutions GmbH, Klagenfurt, welche die bestehende Homepage betreibt:

Einmalige Gesamtprojektkosten: € 2.990,-

Erweiterung des internen Bereiches: € 500,-- (Normalpreis € 1.200,--)

Laufende Kosten: € 960,-/Jahr (derzeit € 420,-)

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt einstimmig den Antrag an den Gemeinderat die Firma Webwerk Online-Solutions mit der Errichtung der neuen Homepage zu beauftragen.

Beschluss:

Aufgrund des Antrages des Gemeindevorstandes vom 09.12.2019 beschließt der Gemeinderat <u>einstimmig (23:0)</u> die Firma Webwerk Online-Solutions mit der Errichtung der neuen Homepage zu beauftragen.

Zu Punkt 16) der Tagesordnung:

Personalangelegenheiten – nicht öffentlicher Teil

Beilage 1 zu TOP 4f.) MFP – Ergebnishaushalt

Beilage 2 zu TOP 4f.) MFP – Finanzierungshaushalt

Frane	Gemeinde Frauenstein	MFF - FINANZIERUNGSNAUSNAIT GESAMT 1. EDENE - INTERNE VERGUTUNGEN ENThalten	nausnait Gesa	Mt 1. EDene - III	Terne very	Į
	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	VA 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	250
≥	OPERATIVE GEBARUNG					
	Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	5.000.900,00	4.997.500,00	4.994.400.00	4.985.900.00	
	Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers) Einzahlungen aus Einanzerträgen	830,900,00	831.600,00	831.600,00	831.600,00	
	Summe Einzahlungen operative Gebarung	5.831.800.00	5.829.100.00	5.826.000.00	5.817.500.00	
	Auszahlungen aus Personalaufwand	440 000 000	000000	459 900 00	00000	
	Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	1 800 300 00	1, 139, 100,00	1.153.300,00	1.172.200,00	
	Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	2 790 800 00	2 791 300 00	2 791 400 00	2 842 600 00	
	Auszahlungen aus Finanzaufwand	25.200.00	23.300.00	20,800,00	18 700 00	16 900 00
	Summe Auszahlungen operative Gebarung	5.855.800,00	5.787.000,00	5.754.400,00	5.818.700,00	5.852.900,00
	Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 – 32)	-24.000,00	42.100,00	71.600,00	-1.200,00	
Ä	INVESTIVE GEBARUNG 331 Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit					
	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen Einzahlungen aus Kanitaltransfers	00,000	113 600 00	44	00 004	
	Summe Einzahlungen investive Gebarung	293.600,00	113.600,00	115.800,00	115.400,00	
	Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	152.700,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	
	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen Auszahlungen aus Kanitaltransfers					
	Summe Auszahlungen investive Gebarung	152.700,00	25.000,00	25.000,00	25.000,00	
	Saldo (2) Geldfluss aus der Investiven Gebarung (33 – 34)	140.900,00	88.600,00	90.800,00	90.400,00	
	Saldo (3) Nettofinanzierungssaldo (Saldo 1 + Saldo 2)	116.900,00	130.700,00	162.400,00	89.200,00	
Ë	Gedruckt am: 06.12.2019 11:22:39 von Walburga Fleischhacker	Seite 9				

|--|

Seite 28 von 37

Beilage 3 zu TOP 4 g.) Voranschlag - Ergebnishaushalt 2020

VA 2020 VA 2019 5.000.900,00 1.272.000,00 1.140.500,00 2.739.800,00 2.520,00 7.393.800,00 -1.120.900,00 -1.120.900,00	(1. Ebene) VA 2020 5.000.900,00 1.1272.000,00 1.140.500.00 2.702.000,		RA 2018													
6.272.00 1.272.00 1.272.00 1.272.00 1.140.50 2.25.20 2.343.38 1.120.90 1.120.90	ansfers) von Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SUZ3) Seite S)	VA 2019													
	ansfers) von Haushaltsrücklagen (Saldo 0 +/- SUZ3)		VA 2020	5.000.900,00	1.272.000,00	6.272.900,00	1.140.500,00	3.437.300,00	2.790.800,00	25.200,00	00,008.585.7	-1.120.900,00		000	-1,120,900,00	
	ppen (1. Ebene) italiransfers) italiransfers)														10 0 +/- SUZ3)	Solite 5
MVAG Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene) 211 Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit 212 Erträge aus Transfers 213 Finanzerträge 221 Summe Erträge 222 Sachaufwand (ahre Transferaufwand) 222 Sachaufwand (aufende Transferaufwand) 223 Transferaufwand (aufende Transferaufwand) 224 Finanzaufwand 22 Summe Aufwendungen 230 Enthahmen von Haushaltsrücklagen 230 Enthahmen von Haushaltsrücklagen 231 Summe Haushaltsrücklagen 232 Summe Haushaltsrücklagen 233 Summe Haushaltsrücklagen 240 Zuweisung an Haushaltsrücklagen 250 Summe Haushaltsrücklagen 260 Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haush 270 Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haush 280 Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haush		Gemeinde Frauenstein	MVAG M	211 E	212 E	21 Si	221 Pe	222 Si		224 Fi		SAU S		23 Si	N N	Rednickt am: 0

Seite 29 von 37

Beilage 4 zu TOP 4 g.) Voranschlag – Finanzierungshaushalt 2020

5.000.900,00 830.900,00 830.900,00 1.140.500,00 1.899.300,00 2.790.800,00 2.5200.00
5.000.900,00 830.900,00 831.800,00 1.140.500,00 1.899.300,00 2.790.800,00 25.200,00
5.000.900,000 830.900,000 5.831.800,000 1.140.500,000 2.790.800,000 25.500,000
830.900,00 5.831.800,00 1.140.500,00 1.899.300,00 2.790.800,00 25.200,00
5.831.800,00 1.140.500,00 1.899.300,00 2.790.800,00 25.200,00
1.140.500,00 1.899.300,00 2.790.800,00 25.200,00
1.899.300,00 2.790.800,00 25.200,00
2.790.800,00 25.200.00
25.200.00
5.855.800,00
-24.000,00
00'009
293.000,00
293.600,00
152.700,00
152.700,00
140.900,00
116.900,00

ungen enthal	RA 2018												
· interne Vergüt	VA 2019												
Finanzierungshaushalt Gesamt 1. Ebene (Anlage 1b) - interne Vergütungen enthalten	VA 2020					00'0	215.800,00			215.800,00	-215.800,00	00'006'96-	
Finanzierungshaushalt	(eu			nanzinstrumenten mit Grundgeschäft				inanzinstrumenten mit Grundgeschäft			-36)	sbarung (Saldo 3 + Saldo 4)	Seite 14
Voranschlag 2020 Gemeinde Frauenstein	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. Ebene)	FINANZIERUNGSTÄTIGKEIT	Einzahlungen aus der Aufnahme von Finanzschulden	Einzahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	Einzahlungen aus dem Abgang von Finanzinstrumenten	Summe Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	Auszahlungen aus der Tilgung von Finanzschulden	Auszahlungen infolge eines Kapitaltausch bei derivativen Finanzinstrumenten mit Grundgeschäft	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzinstrumenten	Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	Saldo (4) Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit (35 – 36)	Saldo (5) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 3 + Saldo 4)	Gedruckt am: 05.12.2019 13:33:47 von Walburga Fleischhacker
Voranschlag 20 Gemeinde Frauenstein	MVAG	FINANZIEF	351	353	355	35	361	363	365	36	SA4	SAS	Gedruckt an

Textliche Erläuterungen zur Voranschlagsverordnung 2020

gemäß § 9 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zum Voranschlag 2020

Wesentliche Ziele und Strategien:

Der Voranschlag 2020 der Gemeinde Frauenstein wurde erstmalig nach den Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 – VRV 2015 erstellt. Außerdem wurden die zusätzlichen Bestimmungen des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes - K-GHG und der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBI. Nr. 80/2019, zugrunde gelegt.

Im Gegensatz zur bisherigen Praxis wird nun nicht mehr nur ein Voranschlag, sondern es werden <u>getrennt voneinander</u> ein **Ergebnis- und ein Finanzierungsvoranschlag** erstellt.

Das wesentliche Ziel bei der Erstellung des Voranschlages war es, die neuen Rahmenbedingungen und gesetzlichen Vorgaben bestmöglich einzuarbeiten und umzusetzen.

Besonderes Augenmerk wurde darauf gelegt, den wesentlichen Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der öffentlichen Finanzgebarung Rechnung zu tragen. Primäres Ziel des vorliegenden Budgets ist es, die Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichtes sicherzustellen, da dieses eine wesentliche Säule des kommunalen Haushaltswesens bildet. Es war jedoch trotz einer sparsamen Budgetierung und einer lediglich geringen Berücksichtigung von investiven Maßnahmen nicht möglich, einen ausgeglichenen Voranschlag sowohl im Ergebnis- als auch im Finanzierungshaushalt zu erstellen. Bei den Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit wurde ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt.

Beschreibung des Standes und der Entwicklung des Haushaltes:

Durch die stetig steigenden Ausgaben bei den Transferzahlungen wird die finanzielle Situation der Gemeinde Frauenstein immer schwieriger und die Erstellung eines ausgeglichenen Voranschlages ist unter Berücksichtigung der von der Gemeinde zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Straßeninstandhaltung, Schneeräumung, Schülergelegenheitsverkehr etc.) nicht möglich. Die zu veranschlagenden Transferleistungen für Krankenanstalten, Sozialhilfe, Rettungsbeitrag, Verkehrsbund, Pensionsfondsumlage, Landesumlage, etc. steigen jährlich und betragen über 1/3 des Budgets.

Im Personalbereich wurde für das Finanzjahr 2020 eine Erhöhung der VA-Ansätze von $2.5\,\%$ (mittelfristig $2\,\%$) vorgesehen.

Erstmalig sind gemäß § 28 der VRV 2015 für Abfertigungszahlungen und Jubiläumszuwendungen Rückstellungen zu bilden bzw. hat der Gemeinderat der Gemeinde Frauenstein diese bereits mittels einer Auslagerungsversicherung bei der Donau Vienna (Insurance Group) versichert und werden die zu leistenden Zahlungen jährlich in das Budget aufgenommen.

Wie bereits in den zwei Vorjahren musste der gesamte Anteil des Gemeindefinanzausgleiches zur Finanzierung des Abganges verwendet werden.

Dadurch steht für weitere Investive Maßnahmen nur noch der BZ-Grundrahmen in Höhe von € 320.000,- zur Verfügung.

3. Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag:1

3.1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	6.272.900
Aufwendungen:	€	7.393.800
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	0
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	0

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:² € - 1.120.900

3.2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	6.125.400
Auszahlungen:	€	6.224.300

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:³ € - 98.900

Übernahme der Daten aus § 2 Abs. 1 und 2 der Voranschlagverordnung 2020.

 $^{^2}$ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015. 3 Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

3.3. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlages:

Der Finanzierungs- und Ergebnisvoranschlag wird auf allen Ebenen in Mittelverwendungs- und Mittelaufbringungsgruppen gegliedert. Für den Finanzierungsvoranschlag werden sie als Ein- und Auszahlungsgruppen und für den Ergebnisvoranschlag als Ertrags- und Aufwandsgruppen bezeichnet.

Der **Finanzierungsvoranschlag** stellt den **Zahlungsfluss** an liquiden Mitteln dar. Eine Einzahlung ist ein Zufluss und eine Auszahlung ein Abfluss an liquiden Mitteln. Im Finanzierungsvoranschlag eines jeden Voranschlagsjahres beginnt jedes Konto bei null. Somit trifft dieser die Aussage darüber, ob in einem Jahr liquide Mittel auf- oder abgebaut wurden. Der Finanzierungsvoranschlag stellt somit eine jahresweise Betrachtungsweise dar, da es <u>keinen Übertrag aus den Vorjahren</u> gibt. Somit muss ein negativer Finanzierungshaushalt nicht zwangsweise bedeuten, dass schlecht gewirtschaftet wurde, sondern können die liquiden Mittel bereits in den Vorjahren angespart worden sein. Für das Voranschlagsjahr 2020 ist festzuhalten, dass im Voranschlag 2020 keine angesparten liquiden Mittel (Rücklagen) veranschlagt wurden.

Im **Ergebnisvoranschlag** werden die Erträge den Aufwendungen gegenübergestellt. Diese Differenz wird als Nettoergebnis bezeichnet, welches in weiterer Folge im Vermögenshaushalt abzuschließen ist. Ein <u>Ertrag</u> stellt einen <u>Wertzuwachs</u> (Erhöhung des Wertes eines Vermögengegenstandes) und ein <u>Aufwand</u> einen <u>Werteinsatz</u> dar. Der Ergebnishaushalt beinhaltet gegenüber dem Finanzierungsvoranschlag die <u>planmäßige Abschreibung</u>, Rücklagenentnahmen, Rücklagenzuweisungen und Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen. Nicht enthalten sind - im Gegensatz zum Finanzierungsvoranschlag - die Investitionstätigkeit, Darlehensaufnahmen und -tilgungen.

Enorm belastet wird der Ergebnisvoranschlag der Gemeinde Frauenstein durch die **Abschreibung** in Höhe von € 1.538.141,68, welche bereinigt um die Auflösung aus Investitionszuschüssen € 1.091.943,36 beträgt. Speziell im Bereich der Gemeindestraßen ist die Abschreibung am höchsten und beträgt bereinigt um die Investitionszuschüsse € 845.022,37.

4. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015

Der Haushaltsgrundsatz der VRV 2015 sieht neben dem Ergebnis- und Finanzierungshaushalt auch den **Vermögenshaushalt** vor.

Die Vermögenswerte der Gemeinde Ergunsstein wurden mit Hilfo des K5 ER.

Die Vermögenswerte der Gemeinde Frauenstein wurden mit Hilfe des K5-EB-Eröffnungsbilanzprogrammes der Firma PSC erfasst und bewertet.

Bei Vermögensgegenständen, die mit Investitionszuschüssen angeschafft bzw. hergestellt wurden, sind diese Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögengegenstandes erfasst worden, damit diese in weiterer Folge entsprechend abgeschrieben werden können.

Hauptsächlich wurden bei der Bewertung der Wasser- und Abwasserbauten die Finanzierungspläne herangezogen.

Die gesamten Gemeindestraßen, somit alle zu bewertenden Straßenabschnitte (165,83 km) wurden aus der Graphenintegrationsplattform GIP übernommen. Es wurde der Zustand und die Oberfläche bewertet. Beim Zustand wurde zwischen 1 (sehr gut) und 5 (sehr schlecht), bei der Oberfläche zwischen Asphalt, Schotter und Kombination Asphalt/Schotter unterschieden.

Die herangezogenen Kosten für Asphaltstraßen betragen € 50,-/m² und für Schotterstraßen € 20,-/m². Je nach Zustand erfolgt ein Abschlag.

Die Grundstücke wurden aus K5-Verfahren übernommen und mit den Basispreisen, welche vom Bundesministerium für Finanzen zur Verfügung gestellt wurden, bewertet. Der wesentliche Berechnungsparameter ist der Durchschnittsgrundpreis unserer Gemeinde. (Durchschnittspreis für Bauflächen und Durchschnittspreis für landwirtschaftliche Nutzflächen in einzelnen Katastralgemeinden). Folgende Grundstückspreise wurden bei der Bewertung herangezogen:

Basispreis für Bauflächen

in KG 74502, KG 74510, KG74515, KG 74521, KG74529 - EURO 63,74

Basispreis für Bauflächen in KG 74513 – EURO 57,63

Basispreis für Bauflächen in KG 74519 – EURO 97,02

Basispreis für Bauflächen in KG 74532 – EURO 63,72

Als Basispreis für die landwirtschaftlichen Nutzflächen wurden einheitlich EURO 2,69 in allen Katastralgemeinden herangezogen.

Das öffentliche GUT wurde mit EURO 0,54 bewertet (20 Prozent des Preises für landwirtschaftliche Nutzflächen).

Für diverse Kategorien (Weingärten, Gärten, Wälder) wurden Zu- und Abschläge berechnet.

Die Gebäude wurden grundsätzlich nach den fortgeschriebenen Anschaffungsoder Herstellungskosten unter Zugrundelegung der Finanzierungspläne bewertet.

Haushaltsbuchungen wurden ab dem Jahr 2002 bis laufend aus dem Buchhaltungsprogramm k5 importiert. Alle vermögensrelevanten Buchungen wurden

gefiltert und gemäß VRV 2015 mit ihren tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet. Damit keine Doppelerfassung zustande kommt wurden nichtrelevante Buchungen ignoriert, welche schon händisch im Bereich Wasser und Abwasser erfasst wurden. Haushaltsbuchungen im Bereich der Straßen wurden ebenso ignoriert, da die Straßen vom GIP importiert und händisch bewertet wurden. Relevante Kapitaltransferzahlungen im Bereich der Haushaltsbuchungen wurden importiert, um bei dem zugehörigen Vermögensgegenstand die Transferzahlung der entsprechenden Nutzungsdauer des Weiteren gewinnbringend aufzulösen. Haushaltsbuchungen im Bereich der geringfügigen Wirtschaftsgüter wurden nicht übernommen. Die Auswahl an relevanten und nichtrelevanten Haushaltsbuchungen erfolgte nach bestem Wissen und Gewissen.

Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle wurden nur im Zusammenhang mit Feuerwehrausstattung festgestellt. Es wurde die Nutzungsdauer des Kärntner Landesfeuerwehrverbandes, welche höher ist, herangezogen. (TLFA – längere Nutzungsdauer)

5. Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013⁴

Der Finanzierungssaldo "vorläufiges Maastricht-Ergebnis" für den Voranschlag 2020 beträgt € - 46.100. Die Gemeinde Frauenstein ist bestrebt, nach den Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit ein Nulldefizit im Maastricht-Ergebnis zu erzielen.

⁴ An dieser Stelle kann – <u>wenn erforderlich</u> – die Dokumentation nach Art. 15 Abs. 2 Österreichischer Stabilitätspakt 2012 – ÖStP 2012, BGBl. I Nr. 30/2013 erfolgen: Danach haben die Gemeinden bei der Erstellung ihrer jährlichen Voranschläge den Zusammenhang zwischen dem Voranschlag und dem nach ESVG jeweils zu verantwortenden Bereich mittels einer einfachen Überleitungstabelle zu dokumentieren und die vereinbarten Fiskalregeln einzuhalten. <u>Abweichungen von der festgelegten mittelfristigen Planung sind zu erläutern.</u>

Gemeinde Frauenstein Infrastruktur KG

WIRTSCHAFTSPLAN 2020

	Voranschlag 2020	Voraus. Ergebnis 2019	Rechnungs- abschluß 2018
Erlöse sonstige Erlöse	30.622 18.638	30.010 18.638	
Betriebsleistung	49.260	48.648	63.037
Abschreibungen sonstige Steuern Sonstige betriebliche Aufwendungen	28.777 5 15.466	29.816 5 13.515	32.681 0 36.771
EBIT - Betriebsergebnis	5.012	5.311	-6.415
Finanzergebnis	-3.500	-4.000	-4.913
Ergebnis vor Steuern	1.512	1.311	-11.328
Jahresgewinn / Verlust	1.512	1.311	-11.328

Vereinfachter Cash flow:

Jahresgewinn / Verlust

+ Abschreibungen

Cash flow

1.512	1.311	-11.328
28.777	29.816	32.681
30.288	31.127	21.352

Ausrüstungskonzept Gemeinde Frauenstein

Auf Basis der Gefahrenabwehr- & Ausrüstungsplanung (GAP-Kärnten), der gemeinsamen Befundbesprechung und dem übermitteltem Ausrüstungsvorschlag wird zusammenfassend für die

Markierte Fahrzeuge	ihrzeuge unterliegen einer anderen Begutachtung!	ner anderen E	Markierte Fahrzeuge unterliegen einer anderen Begutachtung!	ĺ						
Begutachtungsjahr:	2018		näc	nächste geplante Begutachtung	ite Begutac	htung	2028			
IST - Ausi	- Ausrüstungsstand	P		Normnutzı	Normnutzungsdauer	GAP-K			Ausrüstu	Ausrüstungskonzept
Fahrzeugtyp	Takt. Bezeich- nung	Baujahr	Alter bei Begut- achtung	Nutzungs- dauer	Nutzung bis	Nach- besch. J/N	Ersatz durch	Aus- tausch im Jahr	Alter bei Aus- tausch	Anmerkung
Ortsfeuerwehr	rwehr Kraig									
Kleinlöschfahrzeug	KLF	1993	25	25	2018		KLFA	2024	31	
Tanklöschfahrzeug 1000	TLFA 1000	1990	28	28	2018		RLFA 2000	2020	30	FÖL-2019, Auslieferung 2020
			Para Control of the C	A STANDARD WATER CONTRACTOR	Spiles and a series of the St.	Military Colon and Military				在代表的现在分词,是不是有效的。 1995年,1995年,1995年,1995年,1995年,1995年,1995年,1995年,1995年,1995年,1995年,1995年,1995年,1995年,1995年,1995年,1995年,1995年,19
Ortsreuerwenr	rwenr Iremeisdorr									
Kleinlöschfahrzeug	KLFA	1998	20	25	2023		KLFA	2026	28	
Mehrzweckfahrzeug	MZFA	2014	4	28	2042	N				Keine Nachbeschaffung!
Tanklöschfahrzeug 2000	TLFA 2000	2015	3	28	2043	n n				
Ortsfeuerwehr	rwehr Obermühlbach-Schaumboden	h-Schaumb	oden							
Kleinlöschfahrzeug	KLFA	1986	32	25	2011	-	LFA 7,5 to	2022	36	Möglichkeit geländegängig
Kleinlöschfahrzeug	KLFA	2002	16	25	2027	7	MTF od.	2028	26	